

96. Zur Begriffsbestimmung des Rechtsvorgängers im Sinne des
§. 410 C.P.D.

V. Civilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1885 i. S. W. (Nl.) w. N. (Bekl.)
Rep. V. 108/85.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Aus den Gründen:

„Der Schuldner des Klägers hatte von dem Beklagten, seinem Bruder, ein Darlehn erhalten und diesem in einer nach Maßgabe des §. 702 Nr. 5 C.P.D. ausgestellten Urkunde vom 24. Dezember 1880 das Recht eingeräumt, seine Befriedigung wegen der Darlehnschuld durch sofortige Zwangsvollstreckung zu suchen. In Ausübung dieses Rechtes hat der Beklagte eine ausstehende Forderung seines Schuldners pfänden lassen. Sowohl die Pfändung, wie auch der betreffende Ver-

¹ Vgl. Savigny, System Bd. 8 S. 58 flg.; Kierulff, Civilrecht S. 122 flg.; Weßell, Civilprozeß S. 40; Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 36; Koch, Privatrecht Bd. 1 §. 219; Dernburg, Pandekten S. 46; Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 13 S. 363.
D. C.

trag, auf Grund dessen sie ausgebracht ist, werden vom Kläger angefochten aus dem Gesetze vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses; zunächst aus Nr. 2 §. 3 daselbst mit Rücksicht auf das erwähnte verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Beklagten und seinem Schuldner, sodann aber auch aus Nr. 1 daselbst.

Der Berufungsrichter hat die abweisende erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Er verwirft die Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 a. a. D., weil der dort für die Zulässigkeit derselben vorgeschriebene einjährige Zeitraum bezüglich des in der bezeichneten Urkunde vom 24. Dezember 1880 verbrieften Vertrages verstrichen sei, die Pfändung aber nur als Erfüllung dieses Vertrages angesehen werden könne. Bezüglich der Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 vermißt der Berufungsrichter eine genügende Beweisantretung für das Vorhandensein einer fraudulosen Absicht des Schuldners bei Ausstellung jener Urkunde. Als einziges Beweismittel sei dem Beklagten darüber der Eid zugeschoben, daß ihm eine solche Absicht bekannt gewesen. Dem stehe aber der §. 410 C.F.D. entgegen, weil die beabsichtigte Benachteiligung der Gläubiger des Schuldners auf Seiten des letzteren als die Handlung eines Dritten erscheine, der weder Vertreter, noch Rechtsvorgänger des Beklagten gewesen sei.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, daß die Anfechtung aus §. 3 Nr. 2 a. a. D. nicht begründet ist. . . .

Dagegen konnte der Entscheidungsgrund, aus welchem der Berufungsrichter die Anfechtung aus §. 3 Nr. 1 a. a. D. verwirft, nicht für zutreffend erachtet werden. Er ist entnommen der Vorschrift des §. 410 C.F.D.:

„Die Eideszuschreibung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.“

Der Berufungsrichter stellt fest, es habe sich die Eideszuschreibung darüber, daß dem Beklagten bekannt gewesen, es habe sein Schuldner durch Ausstellung der Urkunde vom 24. Dezember 1880 seine Gläubiger benachteiligen wollen, nicht bloß auf die eigene Kenntnis des Beklagten beschränken, sondern auch erstrecken sollen auf das Vorhandensein der

fraudulosen Absicht bei dem Schuldner. Indem er die Eideszuschreibung in diesem ihrem Teile für unzulässig erklärt, weil sie die Handlung eines Dritten befaßt, läßt er zunächst die Begründung vermissen, weshalb er angenommen hat, es habe der Eid nur das Wissen und nicht die eigene Wahrnehmung der fremden Handlung auf seiten des Beklagten begreifen sollen. Aber auch, wenn man ohne weiteres zugeben wollte, die Auffassung des Berufungsrichters entspreche der Intention des Klägers, so bleibt doch rechtsirrtümlich die Erwägung, der Beklagte sei nicht Rechtsnachfolger seines Schuldners.

Was das Gesetz unter dem in §. 410 a. a. D. gebrauchten Ausdruck „Rechtsvorgänger“ verstanden haben will, muß, weil nähere Bestimmungen fehlen, nach dem Begriffe des Überganges von Rechten im allgemeinen, und für das besondere Gebiet des betreffenden Anspruchs, sowie nach seiner Bedeutung für den Eidesbeweis beurteilt werden. Daß der §. 410 a. a. D. auch eine Singularsuccession begreifen will, ergibt der Sprachgebrauch der Civilprozeßordnung, welche auch im Falle der Veräußerung und der Cession von einem Rechtsnachfolger spricht (vgl. §§. 236. 237 C.P.D.).

Im Sinne des §. 410 a. a. D. bewirkt also jeder Übergang eines Rechtes von einer Person auf die andere in bezug auf das übertragene Recht eine Rechtsnachfolge. Es kann dies nun so geschehen, daß Gegenstand des Überganges ein Recht ist, welches vorher bereits bei dem Übertragenden in derselben Gestalt und in demselben Umfange vorhanden war, worin es beim Nachfolger erscheint, oder so, daß die Übertragung verbunden wird mit der Konstituierung eines neuen Rechtes, bei welchem das übertragene Recht die Grundlage für das neu konstituierte bildet. So handelt es sich z. B. bei der Cession eines Pfandrechtes an einer fremden Sache um einen einfachen Rechtsübergang. Bei der Einräumung eines Pfandrechtes an der eigenen Sache aber vollzieht sich neben der Übertragung eines aus dem Eigentum entspringenden Rechtes, auf Grund welcher der Pfandgläubiger das Recht erlangt, über das Pfand durch Veräußerung zu verfügen, auch die Neubildung eines vorher noch nicht vorhanden gewesenen Rechtes. Diese Neubildung beruht aber nach dem Grundsätze, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt (§. 101 Einl. zum A.L.R.), auf der Voraussetzung, daß der Rechtsurheber das Recht der Verfügung über die betreffende Sache hatte (§. 15 A.L.R. I. 20), daß also

ein Rechtsübergang bezüglich eines von der Gesamtheit des Eigentumsrechtes abgezweigten Sonderrechtes eingetreten sein muß.

Im gewöhnlichen Sinne, das ist zuzugeben, versteht man unter Rechtsnachfolge nur die Fälle der ersteren Art, bei welchen das Recht des Nachfolgers dasselbe ist, wie beim Rechtsvorgänger. Auf dem Gebiete der Ansprüche, zu welchen die Klage in diesem Prozesse gehört, nämlich den Anfechtungen aus dem angezogenen Gesetze vom 21. Juli 1879, hat aber das Reichsgericht bereits den Begriff in jenem weiteren Sinne angewendet, indem es in der in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 84 flg. abgedruckten Entscheidung als Rechtsnachfolger im Sinne des §. 11 des Anfechtungsgesetzes auch denjenigen bezeichnete, welchem eine Grundschuld bestellt war an dem Grundstücke, das der Vertragsgenosse von dem Schuldner erworben hatte. Dabei wird ausdrücklich als rechtsirrtümlich verworfen der von dem Vorderrichter in jenem Falle aufgestellte Satz:

„Es ist in dem Erwerbe einer Grundschuld eine Nachfolge in dem Rechte des Grundstückseigentümers nicht zu erkennen, da sich die Grundschuld nicht als ein in dem Eigentumsrechte enthaltener Teil desselben, sondern als ein selbständiges, von dem Eigentümer neu geschaffenes, das Eigentum einschränkendes Recht darstellt.“

Das, was von dem Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen gilt, gilt ebenso von diesem selbst, wenn ihm, wie im vorliegenden Falle, durch eine vollstreckbare Urkunde das Mittel gegeben ist, ein Pfändungspfandrecht zu erlangen, und er sich in den Besitz eines solchen setzt. Eine solche Pfändung unterscheidet sich für den Anspruch aus dem Anfechtungsgesetze in nichts von der freiwilligen Bestellung eines Pfandes.

Einer solchen weiteren Fassung des Begriffes der Rechtsnachfolge steht der in Frage stehende §. 410 a. a. D. selbst nicht entgegen. Nach den Motiven zu dem unverändert in das Gesetz aufgenommenen §. 397 des Entwurfes zur C.B.D. ist die Zulassung der Eideszuschreibung über Handlungen des Rechtsvorgängers oder Vertreters an den Rechtsnachfolger aus dem praktischen Bedürfnisse hervorgegangen.

„Häufig wird es der Partei unmöglich sein, sich über Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänger und Vertreter ihres Gegners andere Beweismittel zu verschaffen.“

„Auch abgesehen davon ist der Gegner regelmäßig in der Lage und außerdem auch verpflichtet, über die betreffenden Thatfachen nähere Erkundigung einzuziehen, um sich über ihre Wahrheit eine Überzeugung zu verschaffen (Motive 276 flg.).“

In der That läßt sich auch ein anderer Grund für die in Rede stehende Ausdehnung des Eidesbeweises nicht finden, als auf der einen Seite die Notwendigkeit eines Schutzes gegen den Verlust des Beweismittels durch die Willkür dessen, an welchen die Partei sich ohne die durch ihn bewirkte Veränderung hätte halten können, auf der anderen Seite die Vermutung, daß der Delat in der Lage gewesen sei, sich eine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der betreffenden Thatfache zu verschaffen. Dieser Grund des Gesetzes ist vorzugsweise nach beiden Richtungen gegeben bei der Anfechtung aus dem Gesetze vom 21. Juli 1879, wo die Rechtsübertragung in der Absicht geschieht, um den Gläubiger zu benachteiligen, ein Schutz des letzteren gegen den Verlust des Beweismittels also besonders angezeigt erscheint, der Vertragsgenosse des Schuldners aber auch schon seiner eigenen Sicherheit halber darauf hingewiesen ist, sich zu vergewissern, welche Absicht dem Schuldner bei Vornahme der betreffenden Rechtshandlung beizwohnt.

Ist sonach für die Fälle des Anfechtungsgesetzes der Vertragsgenosse des Schuldners bezüglich des ihm an einer Sache des letzteren gewährten Rechtes als dessen Rechtsnachfolger anzusehen, so durfte der Berufungsrichter aus dem von ihm dafür gegebenen Grunde die Normierung und Auferlegung des in Frage stehenden Eides nicht ablehnen.“ . . .